

Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungs- programms 2013 bis 2017

Erlassen am 5. Juni 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2012¹ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000²

als Beschluss:

1. Für die Deckung der Kosten aus der Umsetzung des Energieförderungsprogramms 2013 bis 2017 wird ein Sonderkredit von Fr. 12'000'000.– gewährt. Der Sonderkredit wird der laufenden Rechnung belastet.
2. Dieser Erlass wird vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 angewendet.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.³

Der Präsident des Kantonsrates
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär
Canisius Braun

¹ ABI 2012, 187 ff.

² sGS 741.1

³ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1